
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2133

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal

Beschluss:

Der Rat beschließt für die Dauer der Wahlzeit des Rats folgende Vertreter für die Zweckverbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal zu bestellen:

Mitglied:

Stellvertreter:

1.

2.

3.

4. Bürgermeisterin Kalkbrenner

Beigeordneter Hans-Dieter Wirtz

Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal hat sich mit der Stadt Euskirchen zur Erledigung der Aufgabe: Wasserversorgung der Gemeinde Swisttal und der Stadt Euskirchen, zusammengeschlossen und hierfür einen Zweckverband gegründet. Nach den §§ 6 und 8 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes bestellt die Gemeinde Swisttal vier Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Nach § 10 der Verbandssatzung entfällt auf jede

angefangene 300.000 m³ verkaufte Gesamtwassermenge eine Stimme. Maßgebend ist dabei die verkaufte Gesamtwassermenge in dem abgeschlossenen Jahr vor der Wahl zur Vertretungskörperschaft. Die Aufteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis der in den Mitgliedsgemeinden verkauften Wassermenge.

Auf der Grundlage der Auskunft der e-regio ergibt sich hier folgender Rechenweg:

Die Gemeinde Swisttal erhält mindestens 26 % der Stimmen. Erreicht die Gemeinde Swisttal diese Anzahl nicht aufgrund der verkauften Wassermenge, so wird die Anzahl der ihr zustehenden Stimmen aufgestockt bis mindestens 26 % aller Stimmen erreicht sind. Das Stimmenverhältnis bleibt bis zur nächsten Wahl der Vertretungskörperschaft unverändert.

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Regelung des § 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 1 GO haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 113 Abs. 2 GO NRW ist geregelt, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter, in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Fällen, die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen, was insbesondere in § 15 Abs. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) festgelegt ist. Die v.g. Sätze des § 113 GO NRW gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstands oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Welches Verfahren bei der Bestellung anzuwenden ist, Mehrheitsbeschluss oder Wahl, richtet sich nach § 50 GO. § 50 Abs. 4 GO NRW führt hierzu folgenden aus: Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden.

§ 50 Abs. 3 GO NRW: Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.